

**Mitteilung des Senats vom 2. Oktober 2007****Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

- Artikel 1 und 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes und Schaffung eines Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) realisieren entsprechend der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 17. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2007 bis 2011 die rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht. Insbesondere werden Lebenspartner nunmehr in die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung einbezogen. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist diese Gleichstellung bereits seit 1. Januar 2005 erfolgt.<sup>1)</sup> Außerdem erfolgt eine Gleichstellung bei der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) ist bereits in Teilbereichen des öffentlichen Dienstrechts die Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einer Ehe erfolgt. Eine vollständige Gleichstellung im Besoldungs- und Versorgungsrecht war wegen der bisherigen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 a GG bis 31. August 2006 nicht möglich.

Nach der Aufhebung des Artikels 74 a GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I. S. 2034) ist der Landesgesetzgeber jedoch seit 1. September 2006 befugt, das gemäß Artikel 125 a Abs. 1 GG fortgeltende Bundesbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz landesrechtlich zu ersetzen.

- Artikel 3 und 4 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz) fassen zeitnah vor der Einleitung der nächsten turnusmäßigen Personalratswahlen, die am 27. Februar 2008 stattfinden sollen, die bisherigen personalvertretungsrechtlichen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer zusammen.

Der am 1. November 2006 in Kraft getretene Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der am 1. Oktober 2005 für den Bund und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände in Kraft getretene TVöD sind gekennzeichnet durch einen einheitlichen Beschäftigtenbegriff und treffen keine Unterscheidung mehr zwischen Angestellten und Arbeitern. Auch das Betriebsverfassungsgesetz und das SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung – verwenden einen einheitlichen Arbeitnehmerbegriff.

Somit ist der personalvertretungsrechtlichen Unterteilung von Arbeitnehmern in die Gruppe der Angestellten und in die Gruppe der Arbeiter mittlerweile die Grundlage entzogen worden. Im Bundespersonalvertretungsgesetz und einigen Landespersonalvertretungsgesetzen sind hieraus bereits Konsequenzen gezogen und das so genannte Drei-Gruppen-Prinzip (Beamte, Angestellte und Arbeiter) durch ein Zwei-Gruppen-Prinzip (Beamte und Arbeitnehmer) ersetzt worden. Bremen folgt dieser Entwicklung.

1) Artikel 3 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3396).

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden, der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte ist gemäß § 39 a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Der dbb – Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Bremen hat in seiner Stellungnahme vom 4. September 2007 mitgeteilt, er habe keine Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund – Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt (DGB Bremen) – stimmt dem Gesetzentwurf in seiner Stellungnahme vom 13. September 2007 zu, regt jedoch eine Reihe redaktioneller Änderungen zu den personalvertretungsrechtlichen Vorschriften an. Soweit diese nicht ohnehin schon im Rahmen der rechtsförmlichen Prüfung berücksichtigt wurden, ist der Senat ihnen weitgehend gefolgt.

Den Alternativvorschlag des DGB Bremen zur Definition des Begriffs „Arbeitnehmer“ in § 5 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes hat der Senat in modifizierter Fassung übernommen.

Folgenden Vorschlägen des DGB Bremen konnte nicht gefolgt werden:

Die Inhaltsübersicht des Bremischen Personalvertretungsgesetzes ist nicht zu ändern, weil die amtliche Inhaltsübersicht des Gesetzes in seiner Ursprungsfassung von 1974 lediglich bis zur Gliederungsebene der Kapitel reicht.

Der Vorschlag zur Klarstellung der Übergangsvorschrift des § 73 b liefe leer, da als Bestandteil des Stammgesetzes der Bezug zum Änderungsgesetz fehlt. Der Intention des DGB Bremen wurde aber durch die Neuformulierung des § 73 b BremPersVG und des neuen § 41 a WO zum BremPersVG als Ergebnis der rechtsförmlichen Prüfung Rechnung getragen.

Die Aufnahme einer „Entsteinerungsklausel“ ist nach den aktuellen Regeln der Rechtsförmlichkeit als Konsequenz aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach Änderungen einer Rechtsverordnung durch ein Parlament kein Gesetzesrang zukommt, nicht mehr erforderlich.<sup>2)</sup>

Der Senat bittet, den Entwurf wegen der Eilbedürftigkeit der Artikel 3 und 4 noch in der Oktober-Sitzung abschließend in erster und zweiter Lesung zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

### **Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Bremen, der Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.“

<sup>2)</sup> Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. und 27. September 2005 (2 BvF 2/03 und 2 BvL 11/02).

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für die Besoldung der in Absatz 1 genannten Personen gelten die am 31. August 2006 geltenden bundesrechtlichen Vorschriften fort, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß § 1 Abs. 2 fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

**Artikel 2**

**Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG)**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Bremen, der Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.
- (2) Für die Versorgung der in Absatz 1 genannten Personen gelten die am 31. August 2006 geltenden bundesrechtlichen Vorschriften fort, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß § 1 Abs. 2 fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.

**Artikel 3**

**Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 – 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Beamten und die Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch Bedienstete, die sich in einer beruflichen Ausbildung außerhalb eines Beamtenverhältnisses oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses befinden.“

3. § 6 wird aufgehoben.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „verschiedener“ durch das Wort „beider“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
Satz 2 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
5. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „anderer Gruppen“ durch die Wörter „der anderen Gruppe“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt und nach dem Wort „dass“ die Wörter „eine Gruppe nach § 13 Abs. 4 Satz 1 keine Vertretung erhält oder“ eingefügt.
7. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „verschiedener“ durch das Wort „beider“ ersetzt.
8. In § 22 a Abs. 1 wird die Angabe „und 6“ im Klammerzusatz gestrichen.
9. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
10. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1, 2 und 6“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1, 2 und 5“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 und 6“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
11. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Vorsitzenden“ ein Komma sowie die Wörter „dem stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt und das Wort „verschiedenen“ durch das Wort „beiden“ ersetzt.
12. In § 65 Abs. 1 Buchstabe c werden die Wörter „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
13. Folgender § 73 b wird eingefügt:

„§ 73 b

Übergangsvorschrift für am {einsetzen: Tag vor In-Kraft-Treten der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes} bestehende oder nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz in der bis {einsetzen: Tag vor In-Kraft-Treten der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes} geltenden Fassung neu gewählte Personalräte

(1) Die Amtszeit der am {einsetzen: Tag vor In-Kraft-Treten der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes} bestehenden oder nach Absatz 2 neu gewählten Personalräte bleibt unberührt. Für ihre Geschäftsführung gilt das Bremische Personalvertretungsgesetz in der ab {einsetzen: Tag des In-Kraft-Tretens der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes} geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Die Rechtsstellung der Vertreter der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter im Vorstand bleibt unberührt. Sie vertreten gemeinsam die neue Gruppe der Arbeitnehmer im Vorstand.
  2. In Angelegenheiten, die lediglich die Gruppe der Arbeitnehmer betreffen, beschließen in den Fällen des § 35 Abs. 2 die Vertreter der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter im Personalrat gemeinsam.
  3. Für Anträge auf Aussetzung eines Beschlusses nach § 36 Abs. 1 Satz 1 wegen der Erachtung einer erheblichen Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Gruppe der Arbeitnehmer ist die Mehrheit der Vertreter der bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter im Personalrat erforderlich.
- (2) Für die Durchführung von Wahlen, für die der Wahlvorstand vor dem {einsetzen: Tag des In-Kraft-Tretens der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes} bestellt wurde, ist das Bremische Personalvertretungsgesetz in der bis {einsetzen: Tag vor In-Kraft-Treten der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes} geltenden Fassung anzuwenden.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz**

Die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 11. Februar 1958 (SaBremR 2044-a-2), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 1 und 3 bis 5 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „oder sind bei drei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch zwei Sitze“ gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend um die ihr zuletzt zugeteilten Sitze.“
    - bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
  - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 

Das Wort „alle“ wird durch das Wort „beide“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmern“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.
4. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
 

„Ist bei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch zwei Sitze zu verteilen, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.“
5. In § 26 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 4 und 5“ ersetzt.

6. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „ (§ 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „ (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes)“ ersetzt.
7. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeitern“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmern“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamte und Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. Folgender § 41 a wird eingefügt:

„ § 41 a

Übergangsvorschrift für nach der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz in der bis {einsetzen: Tag vor In-Kraft-Treten der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes} geltenden Fassung neu gewählte Personalräte

Für die Durchführung von Wahlen, für die der Wahlvorstand vor dem {einsetzen: Tag des In-Kraft-Tretens der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes} bestellt wurde, ist die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz in der bis {einsetzen: Tag vor In-Kraft-Treten der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes} geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel 5**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Artikel 3 und 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*Begründung*

**A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungen:

- Artikel 1 und 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes und Schaffung eines Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) realisieren entsprechend der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 17. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2007 bis 2011 die rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht. Insbesondere werden Lebenspartner nunmehr in die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung einbezogen. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist diese Gleichstellung bereits seit 1. Januar 2005 erfolgt.<sup>3)</sup> Außerdem erfolgt eine Gleichstellung bei der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) ist bereits in Teilbereichen des öffentlichen Dienstrechts die Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einer Ehe erfolgt. Eine vollständige Gleichstellung im Besoldungs- und Versorgungsrecht war wegen der bisherigen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 a GG bis 31. August 2006 nicht möglich.

Nach der Aufhebung des Artikels 74 a GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist der Landesgesetzgeber jedoch seit 1. September 2006 befugt, das gemäß Artikel 125 a Abs. 1 GG fortgeltende Bundesbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz landesrechtlich zu ersetzen.

- Artikel 3 und 4 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz) fassen zeitnah vor der Einleitung der nächsten turnusmäßigen Personalratswahlen, die am 27. Februar 2008 stattfinden sollen, die bisherigen personalvertretungsrechtlichen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer zusammen.

Der am 1. November 2006 in Kraft getretene Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der am 1. Oktober 2005 für den Bund und die Ver-

<sup>3)</sup> Artikel 3 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396).

einigung kommunaler Arbeitgeberverbände in Kraft getretene TVöD sind gekennzeichnet durch einen einheitlichen Beschäftigtenbegriff und treffen keine Unterscheidung mehr zwischen Angestellten und Arbeitern. Auch das Betriebsverfassungsgesetz und das SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung – verwenden einen einheitlichen Arbeitnehmerbegriff.

Somit ist der personalvertretungsrechtlichen Unterteilung von Arbeitnehmern in die Gruppe der Angestellten und in die Gruppe der Arbeiter mittlerweile die Grundlage entzogen worden. Im Bundespersonalvertretungsgesetz und einigen Landespersonalvertretungsgesetzen sind hieraus bereits Konsequenzen gezogen und das so genannte Drei-Gruppen-Prinzip (Beamte, Angestellte und Arbeiter) durch ein Zwei-Gruppen-Prinzip (Beamte und Arbeitnehmer) ersetzt worden. Bremen folgt dieser Entwicklung.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)**

Zu Nummer 1 (§ 1)

Konkretisierung des Geltungsbereichs und Ersetzung des Bundesrechts durch dessen pauschale Übernahme aufgrund der im Rahmen der Föderalismusreform auf den Landesgesetzgeber übergegangenen Gesetzgebungskompetenz.

Zu Nummer 2 (§ 11 neu)

Satz 1 stellt eine eingetragene Lebenspartnerschaft besoldungs-, damit auch beihilferechtlich einer Ehe gleich.

Vor der Neufassung des § 1306 BGB durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) war das Bestehen einer Lebenspartnerschaft kein Ehehindernis. Bis 31. Dezember 2004 war es daher möglich, trotz bestehender Lebenspartnerschaft eine Ehe einzugehen. Solche Ehen sind zwar nach § 1314 Abs. 1 BGB auf Antrag aufhebbar. Die zuständige Verwaltungsbehörde muss einen solchen Antrag nach § 1316 Abs. 3 BGB jedoch nicht stellen, wenn die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.

Für einen solchen Fall räumt Satz 2 dem Anspruch der Witwe oder des Witwers Vorrang vor dem Anspruch des hinterbliebenen Lebenspartners ein. Diese Regelung entspricht dem Rechtsgedanken des § 105 a Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.

### **Zu Artikel 2 (Bremisches Beamtenversorgungsgesetz)**

Zur Überschrift und zu § 1

Schaffung eines eigenständigen Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes und Ersetzung des Bundesrechts durch dessen pauschale Übernahme aufgrund der im Rahmen der Föderalismusreform auf den Landesgesetzgeber übergegangenen Gesetzgebungskompetenz.

Zu § 2

§ 2 Satz 1 stellt eine eingetragene Lebenspartnerschaft versorgungsrechtlich einer Ehe gleich und bezieht damit den Lebenspartner in die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung ein.

Zu Satz 2 siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Absätze 2 und 3.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes)**

Zu Nummer 1 (§ 3)

Mit der Änderung des § 3 werden die bisherigen Gruppen der Angestellten und der Arbeiter zu einer neuen Gruppe der Arbeitnehmer zusammengefasst. Neben der neuen Gruppe der Arbeitnehmer besteht weiterhin die Gruppe der Beamten.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Vorschrift enthält eine Begriffsdefinition des Arbeitnehmers im Sinne des Gesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Folgeänderung zu Nr. 1. Durch den Wegfall der Gruppe der Arbeiter bedarf es insoweit keiner entsprechenden Begriffsdefinition mehr.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Sprachliche Anpassung an das neue Zwei-Gruppen-Prinzip.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 alt)

Die bisherige Regelung für Personalräte mit drei Mitgliedern, mit der erheblich ungleiche Gruppengrößen durch Zuteilung eines Ergänzungssitzes für die größte Gruppe ausgeglichen werden, ist bei einer Reduzierung auf zwei Gruppen nicht mehr erforderlich. Absatz 4 (alt) ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 alt)

Eine so genannte Kleinstgruppe erhält keine Gruppenvertretung im Personalrat. Die Bediensteten, die dieser Gruppe zuzurechnen sind, hatten bisher eine Wahlmöglichkeit, welcher anderen Gruppe sie sich gegebenenfalls anschließen wollen. Bei insgesamt nur zwei Gruppen besteht keine Möglichkeit mehr, eine Auswahl zu treffen.

Zu Buchstabe d (Absatz 6 alt)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 5 (§ 14 Abs. 2 Satz 1)

Sprachliche Anpassung an das neue Zwei-Gruppen-Prinzip.

Zu Nummer 6 (§ 15 Abs. 2 Satz 1)

Die Ergänzung ist Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe c. Da die Mitglieder einer Kleinstgruppe keine Wahlmöglichkeit mehr haben können, sollen sie ohne Weiteres zusammen mit den Bediensteten der größeren Gruppe wahlberechtigt sein. Im Übrigen Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer.

Zu Nummer 7 (§ 16 Abs. 1 Satz 2)

Sprachliche Anpassung an das neue Zwei-Gruppen-Prinzip.

Zu Nummer 8 (§ 22 a Abs. 1)

Folgeänderung zu Nummer 3 (Aufhebung des § 6).

Zu Nummer 9 (§ 35)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Aufhebung berücksichtigt, dass es künftig nur noch zwei Gruppen geben soll.

Zu Nummer 10 (§ 48)

Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 11 (§ 49)

Die Ergänzung stellt sicher, dass der Vorstand des Gesamtpersonalrats trotz Wegfalls einer Gruppe weiterhin aus vier Mitgliedern besteht. Im Übrigen sprachliche Anpassung an das neue Zwei-Gruppen-Prinzip.

Zu Nummer 12 (§ 65)

Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer.

Zu Nummer 13 (§ 73 b neu)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass aus Anlass dieser gesetzlichen Änderung keine Neuwahlen stattfinden und schafft Übergangsregelungen für die Geschäftsführung bestehender Personalräte bis zu einer Neuwahl mit Bildung einer einheitlichen Gruppe der Arbeitnehmer.

Zu Absatz 2

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen sollen am 27. Februar 2008 stattfinden. Außerhalb des regelmäßigen Turnus können Personalratswahlen in den Fällen der §§ 24 und 25 oder nach Neubildung einer Dienststelle im Sinne des § 7 jederzeit stattfinden.

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass nach dieses Gesetzes stattfindende Wahlen, bei denen der Wahlvorstand vor In-Kraft-Treten der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes nach bisherigem Recht (§§ 16 bis 18, 25 Abs. 2) bestellt worden ist, noch nach bisherigem Recht durchgeführt werden.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz)**

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 6 des Gesetzes (siehe Artikel 3 Nummer 3).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 4 c.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 5)

Der Fall, dass bei der Sitzverteilung auf die Gruppen nach dem Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer drei gleiche Zahlenbruchteile vorliegen, kann bei nur zwei Gruppen nicht eintreten.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Zuteilung der Mindestsitzzahl, wenn dies nicht schon nach dem Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer erreicht wird, führt zwangsläufig zu einer Sitzzahlverminderung bei der anderen Gruppe um die ihr zuletzt zugeteilten Sitze. Da die Summe aller den Gruppen garantierten Mindestsitzzahlen stets niedriger ist als die Sitzzahl des Personalrats, kann bei zwei Gruppen der Fall, dass durch die Kürzung in die Mindestsitzzahl für die größere Gruppe eingegriffen wird, nicht eintreten. Auch ein Losentscheid über die Streichung von zunächst zu viel zugeteilten Sitzen, um einer Gruppe ihre Mindestsitzzahl zu gewährleisten, ist bei nur zwei Gruppen nicht notwendig, weil eine Streichung lediglich bei einer Gruppe in Betracht kommt. Die bisherigen Regelungen für diese Fälle werden daher entbehrlich.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Der Fall, dass eine Gruppe, der mehr als die Hälfte der in der Regel Beschäftigten zuzurechnen sind, bei der Verteilung der Personalratssitze nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze erhält, kann auch unter Berücksichtigung des Absatzes 3 bei nur zwei Gruppen nicht eintreten. Die bisherige Regelung für diese Fälle wird daher entbehrlich.

Zu Buchstabe e (Bisheriger Absatz 5)

Sprachliche Anpassung an das neue Zwei-Gruppen-Prinzip.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 2)

Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer.

Zu Nummer 4 (§ 25 Abs. 1)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b. Bei der Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge nach dem Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer können anders als bei der Sitzverteilung auf nur zwei Gruppen durchaus drei gleiche Zahlenbruchteile vorliegen, so dass es hier einer Aufnahme der in § 5 Abs. 2 Satz 5 gestrichenen Regelung bedarf.

Zu Nummer 5 (§ 26 Abs. 1 Satz 5)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a und zu Nummer 4.

Zu Nummer 6 (§ 30 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b.

Zu Nummer 7 (§ 36 Abs. 3 Buchstabe a und b)

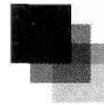
Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Gruppen der Angestellten und Arbeiter zur neuen Gruppe der Arbeitnehmer.

Zu Nummer 8 (§ 41 a neu)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 13.

**Zu Artikel 5 (In-Kraft-Treten)**

Regelt das In-Kraft-Treten.



**dbb  
beamtenbund  
undtarifunion**

landesbund  
bremen

Kontorhaus  
Rembertistr. 28  
D-28203 Bremen

Telefon 0421 - 70 00 43  
Telefax 0421 - 70 28 26  
dbb.bremen@ewetel.net  
www.bremen.dbb.de

dbbbeamtenbund und tarifunion • Rembertistr. 28 • 28203 Bremen

Die Senatorin für Finanzen  
Frau Rodewald  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

Der Senator  
für Finanzen

Eing.: 0 6. SEP. 2007

Ref. 20 ..... An! 6/95 che

110/5 30-2

04.09.2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Frau Rodewald,

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften haben wir keine Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge.

Angemerkt sei hierzu aber, dass angesichts der Besoldungsentwicklung der Beamten und Versorgungsempfänger eine weitere Fortschreibung der geltenden Besoldungshöhe nicht zu verantworten ist. Nicht nur sind Beamte und Versorgungsempfänger von der allgemeinen Einkommensentwicklung in letzter Zeit ausgeschlossen geblieben, sondern haben gleichzeitig reale Kürzungen ihrer jährlichen Einkommen hinnehmen müssen. Wir verweisen hierzu auch auf unsere für 2007 beschlossenen Besoldungsforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Rybka

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk Niedersachsen –  
Bremen – Sachsen-Anhalt  
DGB Bremen**

DGB Region Bremen · Bahnhofplatz 22-28 · 28195 Bremen

Senator für Finanzen  
30-14  
Schillerstraße 1

28195 Bremen

per E-Mail: Petra.Schoppmann@finanzen.bremen.de

Bahnhofplatz 22-28  
28195 Bremen

Telefon: 0421/33576-0  
Telefax: 0421/33576-60

**Abteilung Beamte**

Bei Rückfragen:  
**Peter Schmidt**  
Tel: 0421/3301-388 oder 0170 / 4594293  
Fax: 0421/3301-392  
E-Mail:  
peter.schmidt@verdi.de

Abteilung  
Abt. Beamte

Unsere Zeichen  
Schm / Sa

Datum  
13. Sep. 2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und  
personalvertretungsrechtlicher Vorschriften**  
hier: **DGB-Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als erstes möchten wir uns für die Fristverlängerung bis zum 14.Sept. 2007 bedanken.

Der DGB stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Folgende redaktionelle Änderungen regen wir an:

**I. Artikel 3 - Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes**

1. Vor der jetzigen Nummer 1 ist einzufügen, dass die Inhaltsübersicht dahingehend geändert wird, dass § 5 die Bezeichnung "Arbeitnehmer" erhält und dass die bisherige Bezeichnung des § 6 durch die Angabe "*aufgehoben*" ersetzt wird.
2. In Nummer 1 Buchst a) ist hinter der Angabe "Absatz 1" die weitere Angabe "Satz 1" einzufügen.
3. In Nummer 2 sollte der Text des neu gefassten § 5 folgende Fassung erhalten:  
„Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind Bedienstete, die nach ihrem Arbeitsvertrag Arbeitnehmer sind. Als Arbeitnehmer gelten auch Bedienstete, die sich in einer beruflichen Ausbildung außerhalb eines Beamtenverhältnisses befinden.“  
Diese Formulierung ist einfacher und klarer als die Vorgesehene.
4. In Nummer 4 Buchst a) ist hinter der Angabe "Absatz 1" die weitere Angabe "Satz 1" einzufügen.

5. Zwischen den Nummern 7 und 8 ist eine neue Nummer mit folgendem Inhalt einzufügen:

„In § 22 a Abs. 1 werden in dem Klammerhinweis die Worte "und 6" gestrichen.“

Der bisher mit in Bezug genommene 6 wird durch Artikel 3 Nr. 3 aufgehoben.

6. Zwischen den Nummern 8 und 9 ist eine neue Nummer mit folgendem Inhalt einzufügen:

„In § 48 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 wird jeweils die Verweisung "§ 13 Abs. 1, 2 und 6" in "§ 13 Abs. 1, 2 und 5" geändert.“

Der bisherige § 13 Abs. 6 wird durch Artikel 3 Nr. 4 Buchst. d) zu Absatz 5.

7. In dem durch Nummer 11 eingefügten § 73b sind in Absatz 1 Satz 1 zur Klarstellung des Gewollten hinter dem Wort "bleibt" die Worte "durch das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes" einzufügen.

## II. Artikel 4 - Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

1. In Nummer 1 Buchst. b) ist hinter der Angabe "Absatz 2" die weitere Angabe "Satz 1" einzufügen.

2. In Nummer 2 muss vor dem Buchst. a) ein neuer Buchstabe mit folgendem Inhalt eingefügt werden:

„In Absatz 1 Satz 2 wird der Hinweis in der zweiten Klammer von "§ 13 Abs. 1 und 3 bis 5 des Gesetzes" in "§ 13 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes" geändert.“

Der bisherige § 13 Abs. 5 des Gesetzes wird durch Artikel 3 Nr. 4 Buchst. c) zu Absatz 4.

3. In Nummer 2 Buchst. c) sollte Absatz 4 vollständig gestrichen werden. Der bisher geregelte Fall, dass eine Gruppe, der mehr als die Hälfte der in der Regel Beschäftigten zuzurechnen sind, bei der Verteilung der Sitze nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze erhält, kann bei lediglich zwei Gruppen nicht mehr eintreten.
4. Zwischen den Nummer 5 und 6 ist eine neue Nummer mit folgendem Inhalt einzufügen:

„In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden in der zweiten Klammer die Worte "und 4" gestrichen.“

§ 13 Abs. 4 des Gesetzes wird durch Artikel 3 Nr. 4 Buchst. b) aufgehoben.

III. Wegen der unmittelbaren Änderung der Wahlordnung durch den Gesetzgeber ist zwischen Artikel 5 und Artikel 6 ein neuer Artikel über die Rückkehr zum einheitliche Verordnungsrang mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang  
Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden."

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund  
B r e m e n



*gez. Helga Ziegert*  
Vorsitzende

*Peter Schmidt*  
Abt. Beamte